

Habe bedürfen. Ihre ausdrückliche und ausnahmslose Unterfertigung unter die Vorschriften dieses Gesetzes dient auch dem Vorteil, daß es in einzelnen Fällen einer Erörterung der bisweilen überflüssigen Gründe, wie z. B. Staats-, kommunal- oder Eisenbahnbücherei unter die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung fällt, nicht bedürfen wird.

Die „Zuchthaus“-Gesetze anderer Länder.

In der vorstehend angeführten Anlage zur Begründung der Zuchthausvorlage wird eine Reihe von entsprechenden Bestimmungen in der ausländischen Gesetzgebung mitgeteilt. Man will augenblicklich durch einen Vergleich dieser Bestimmungen mit den jetzt geltenden in Deutschland die jetzt in der Zuchthausvorlage festgelegten Vergehen freier beurteilt werden, als im Deutschen Rechte, daß mit den Bestimmungen der Zuchthausvorlage durchaus kein erhöhter Strafzustand verbunden werde. Man will diesen Maßstab der Vergleichung nicht als den ausschließlichen Maßstab für den Vergleich der Vorlage haben, die durch die ausländischen Verhältnisse keinen Dienst erwiesen. Das zeigt sich klar bei einer genaueren Betrachtung der Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen.

In D. S. D. und England haben besonders Gesetze über Verurteilungen zur Ermüdung von Arbeitslosen im Jahre 1870 und 1871, nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1870 wird die Anwendung von Einschüchterung oder Gewalt zur Erreichung dieses Zweckes als Übertretung behandelt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. In Frankreich ist die Bestimmung eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt das ist alles. D. S. D. kommt also mit dem gleichen Strafmaß aus, wie es der § 133 der deutschen Strafgesetzbuch enthält. Der § 7 der französischen Strafgesetzbuch enthält die Property Act vom 18. August 1871, dem zufolge der § 4 der Zuchthausvorlage teilweise nachgeahmt ist, bestraft die Anwendung von Gewalt, Vorenthaltung des Arbeitsgeräts, der Kleider etc. mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit. Der Aufbruch der Straftäter ist lediglich zu drei Jahren, Nachsicht einzusetzen oder zu geben, gilt nicht als ein Verbrechen oder Verbrechen im Sinne der Vorrichtung! Man vergleiche damit die Auslassungen in der Begründung der Zuchthausvorlage, die das Verbrechen enthalten.

Das italienische Strafgesetz sieht allerdings eine bedeutend höhere Strafe fest, Gefängnis bis zu 20 Monaten und Geldstrafe von 100 bis 3000 Lire, für „Mißbräuch“ drei Monate bis zu drei Jahren Gefängnis und 50 bis 300 Lire Geldstrafe. Auch das ist aber noch lange keine Zuchthausstrafe, bis drei Jahren. Im übrigen entspricht das italienische Strafmaß der gesamten barbarischen italienischen Justizpolitik, die man bei den Mailänder Urteilen kennen gelernt hat.

Belgien. Das Land der großen Auswanderer, bestraft in seinem Code pénal von 1837 die Auswanderer mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Francs; doch kann auch auf nur eine dieser Strafen erkannt werden.

Aus der Schweiz werden die Strafgesetzbücher der Kantone Solothurn und Zürich, sowie die Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 2. April 1871, entziffert. Im Kanton Solothurn wird die Anwendung der Gewalt unter dem allgemeinen Begriff der Nötigung geredet, ebenso im Kanton Zürich; in beiden Fällen steht Gefängnis oder Geldbuße bis zu 500 resp. 300 Franken darauf. Das Arbeitsverhältnis als solches wird nur in der Schweiz als Verbrechen angesehen. Verbrechen auf diesem Gebiete unterliegen aber nur den Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung vorbehaltlich der strafrechtlichen Verordnungen. Dagegen wird im Kanton Solothurn auch mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 Franken bestraft, „wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bestrafung zu einem ihm nicht zustehenden öffentlichen Rechte ausüben, oder ihn wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht“.

Das einzige Land, in welchem die Nötigung zur Beteiligung an einer That oder einer Ausübung mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft wird, ist Frankreich. In diesem Falle der Beteiligung in einem Lande mit sehr geringfügiger Industrie wohl nicht so vorgeschrieben sein.

Man sieht, diese Zusammenstellung in der Begründung des Entwurfs muß die Zahl seiner Gegner nur noch vermehren. Gerade der Vergleich mit den ausländischen Bestimmungen kennzeichnet ihn als das, was er seinem Charakter nach ist, als den Gipfel der sozialpolitischen und politischen Reaktion.

19 Protokollversammlungen

werden am Mittwoch in Berlin und den nächsten Vororten stattfinden und Stellung zur Zuchthausvorlage nehmen.

Tagesgeschichte.

Halle a. S., 5. Juni 1899.

Einem überraschenden Ausgang hat der durch das in ihm angewendete Erkenntnisverfahren gegen Dr. Eduard Lehmann satium bekannte Strafprozeß gegen die polnische Gazeta Grads, genannt. Aus Brandenburg wird der Berl. Volksztg. berichtet.

Der große Prozeß gegen die Gazeta Grads, wegen Verleumdung des Justizministers S. Schmidt ist nun zu Ende gegangen, und zwar auf eine ganz eigenartige Weise. In diesem Prozesse war bekanntlich gegen den Verleger der Gazeta Grads, Kullerski, und gegen den Redakteur Majerski Verlage erhoben worden. Es fanden in der polnischen Gazeta Grads, und in der Privatwohnungen aller der Personen, die mit diesem Blatte in Verbindung stehen, zahlreiche Hausdurchsuchungen, einmal sogar nachts um 2 Uhr statt. Auch wurden zwei Ebeverrichtungen der Gazeta Grads, in eine schwere Wohnung während der Verhaftungswaschung genommen. Der Ebeverrichtung Kullerski wurde, weil er der Verleumdung nicht nennenswert, zu 50 M. Geldstrafe verurteilt. Die den gerichtlichen Vernehmungen wurde sehr häufig das Redaktions-, Expeditions- und Buchdruckereiverhalten auf das Gericht zitiert, so daß dadurch zweimal das Blatt verpöchtet, einmal eine Seite hier und einmal gar nicht erschienen konnte. Auch nachdem sich der Verfasser des Artikels, der Redakteur Majerski selbst genannt hatte, blieben die Druckerlehrlinge noch eine Zeit in Haft. Erst nach der angelegten Redakteur Majerski und der angelegten Verleumdung vom Grafen Sachau, die Worte in Brandenburg den Verleumdung erhalten, daß der Prozeß niedergelassen ist. Justizminister Schmidt hatte gegen die Gazeta Grads, gar keinen Strafantrag gestellt.

„Alles schon dawagewen“ sagt Herr Kullerski. Aber das dürfte doch kaum schon dawagewen sein, da das Staatsanwaltschaftsamt Strafantrag einreichte, aber daß der erforderliche Antrag ihn nicht berechtigt, die Anklage zu erheben und die Verhaftungen vorzunehmen. Der § 341 droht dem Beamten, welcher vorstehend, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung vorzunehmen oder vornehmen läßt, Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten an und zwar nach Vorbericht des § 239 (widerrechtliche Freiheitsberaubung). Hat die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert, so kann auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden.

Man darf also wohl fragen, ob dem verletzten Recht durch Niedererschlagung des Prozesses allein Genüge gesehen soll?

Ein Antwort auf die Zuchthausvorlage im preussischen Abgeordnetenhaus, in der die Anhänger ihrer Abhängigkeit von Schule und Lehrer zu bereiten Ausdruck verleiht, gab eine Konferenz ostpreussischer Lehrer, die jüngst in Bartenstein tagte.

Herr Fischer-Altenstein, der erste Redner, betonte, daß die Volksschule dem jeweiligen Kulturstand der Nation anzupassen sei und sich mit dem Fortschreiten der Nation zu steigern habe. Die Minderheit der Spitze die Agrarier, wüßten dagegen die Bildung des Volkes zurückzuführen. Redner wies wieder darauf hin, daß geistigere Arbeiter, die Gewerkschaften des einzelnen und der Gesamtheit vermehrt. Wenn die Agrarier mit der Annahme recht hätten, führte er weiter aus, daß der dümmste Arbeiter der beste sei und daß „der dümmste Bauer die besten Kartoffeln baue“, dann sei die Frage, wie die Not der Landwirthe durch zu beizugehen sei, gelöst.

Ein systematisches Verbummerung der Landwirthe müsse sie zu ungeheuren Wohlstand führen. Das niedrige Volk wollen die Agrarier verbummern, um es desto leichter ausbeuten zu können. Dieses Streben habe sich in letzter Zeit geradezu zur himmelschreitenden Gemeingefährlichkeit geistigt. Den agrarischen Volksverbummerungs-Bestrebungen gegenüber dürften die Träger der Volksbildung nicht stille sein.

Andererseits will die Lehrer denken die katholischen Lehrer Scholien, die auf der diesjährigen Hauptversammlung für eine Verklärung des Schulunterrichts eingetreten sind. Man forderte: „Im Interesse der Gesundheit der Kinder ist die Abkündigung der wünschenswerten Unterrichtsstunden zu vermeiden und die Verklärung des gesamten Unterrichts auf den Sonntag anzuführen.“ In dem dem Befehl verbunden sich ferner alle agrarischen Interessen — unter dem alten, heidnischen Vorwande geistlicher Pflichten. Dabei ist in den schlesischen Landkirchen jetzt bereits der Halbtagsschulunterricht, da auf je 100 Lehrer im Regierungsbezirk Sigmund 166, im Regierungsbezirk Breslau 172 und im Regierungsbezirk Cöpen 123 Schulklassen entfallen. Die große Mehrzahl der Schulklassen hat also Halbtagsschulunterricht. Hier sehen wir also Kirche, Schule und Amt unter in unigenen Wandel gestellt.

Wieder einige Solonen. Die deutsche Regierung hat von Spanien die drei Solonen-Zugruppen der Karolinen, Palaos und Marianen gekauft. Der Preispreis, für den Spanien diese Inseln an Deutschland abgetreten hat, beträgt 25 Millionen Pesetas gleich 16 Millionen Mark. Die Inseln sollen als Stützpunkt für weitere koloniale Unternehmungen in der Südsee dienen, ihr Wert ist indes nur ein sehr minimaler. Denn in geographischer Hinsicht ist wenig aus den neuen Inseln zu holen. Die Unternehmer-Firma Godeffroy hat auf den Palaos-Inseln sehr schlechte Erfahrungen gemacht, dergleichen die Hamburger Jahn-Gesellschaft. Die Karolinengruppe umfaßt etwa 1450 Quadratmeilen bei 36000 Bewohnern. Darunter befinden sich ca. 800 Weiße.

Der wegen Kaiserverleumdung künftige gegangene Frankfurter Webeding, der Verfasser eines unter Verfolgung gestellten Gedichtes im Simplicissimus, hat sich am Freitag gegen die Polizeibehörde in Leipzig freiwillig gestellt. Als seiner Zeit der bekannte Prozeß eingeleitet wurde, stichteten der Herausgeber des Simplicissimus, Albert Vangen, und Frankfurter Webeding ins Ausland. Vangen ging nach der Schweiz und Webeding nach Paris. Der Zeidner Heine ist bekanntlich wegen der Forderung eines dem Inhalte des Gedichtes entsprechenden Brides 6 Monate Gefängnis, die durch königliche Gnade in Festungshaft umgewandelt wurden. Welche Umstände Webeding demogen haben, sich selbst zu stellen, ist uns nicht bekannt. Ob er hatte er jedoch die Schuld nicht dem Lande des Justizministeriums?

Kleine politische Nachrichten. Die Sammlungen in den Berliner Gemeindefürsorge zur Verfertigung der Kirchennot in Dharitra werden insistentlich betrieben. Die Vollsetzung teilt abermals fünf hundert in der 14. Gemeindefürsorge (Gemeindefürsorge) der 180 Gemeindefürsorge (Gemeindefürsorge) an Schulstunden die Bodenrichtungsflächen zur Verteilung gelangt sind und Geld in Empfang genommen sind. In der Stadtvorordnetenversammlung wurde wegen dieser Angelegenheit bereits eine Interpellation eingebracht, welche jedoch nicht sofort zur Verhandlung kam, weil ein Stadtvorordneter der Dringlichkeit widersprach. — Klaus Groth ist am Donnerstag abend in Kiel an einer Rippenfellentzündung gestorben.

Ausland.

Die Revision des Dreifussprozesses.

Am Sonntag nachm. 1/4 Uhr fällt der Kassationshof folgendes Urteil:

„In Erwägung, daß eine neue mündliche Verhandlung nötig ist, aus all diesen Gründen und ohne ein Bedürfnis über die übrigen Beweismittel zu entscheiden, **saffert und annulliert** der Kassationshof das Urteil des ersten Instanz-Richters vom 22. Dezember 1894, das **Alfred Dreifuss verurteilt**, verweist den Angeklagten vor das Kriegsgericht in A. und bestimmt, daß eine besondere Beratung in Beratungszimmer des Kriegsgerichts, damit abgeurteilt werde über folgende Frage: „Ist Dreifuss schuldig, im Jahre 1894 Nachrichten hervorgerufen oder Einverständnisse unterhalten zu haben mit einer fremden Macht oder deren Agenten, um sie zu veranlassen, Feindseligkeiten gegen Frankreich zu begehen oder einen Krieg zu unternehmen und ihr die Mittel dazu bereitzustellen zu haben durch Abrechnung der im Vorderen genannten Noten und Dokumente.“

Damit ist endgültig die Revision des Dreifuss-Prozesses zur vollendeten Thatsache geworden. Dreifuss wird in Mennes vor ein neues Kriegsgericht gestellt und freigesprochen werden. Der Ring der Generalstabler und der sonstigen Amt-Mitgliedern ist nunmehr gekloppt, diese amtliche Organisation von Lage, Bildung und Schicksaligen veränderlich der Regierung aber nur der Mut haben wird, die insistentlich jählicher und Berriger zu poken, ist zweifelhaft. Zwar ist Paty de Clam in Unterdrückung, ob aber die anderen Jählicher, General Mercier Gierhazy etc. daselbe Schicksal teilen werden, muß abgewartet werden. Und es ist vielleicht kein Zufall, daß in derselben Stunde, in der der Kassationshof sein Urteil fällt, ein Telegramm in alle Welt hinausging, des Inhalts:

Paris, 3. Juni. Der gestern erfolgte Ertheilten der Kriegsminister Franz und der ersten Vorsitzenden des Kassationshofes Wagon gesehen einen Briefwechsel, in welchem dieser eingeht, daß **er der Urheber des Vorderens** sei und es mit Wissen eines Generals angefertigt habe. Gierhazy verlannte ferner in diesem Briefe sicheres Geleit, um in Paris weitere Aufklärungen geben zu können. (Halle a. S., 3. Juni. Ernst und Pauls Chronique veröffentlicht heute Interviews mit Gierhazy, die von ihm unterzeichnet sind. In demselben bekennet Gierhazy, daß **er das Vorderen auf Anregung des Obersten Sandherr geschrieben habe.**

Man wüßte schon schon lange, daß Gierhazy der Verfasser des Vorderens ist, aber es ist für das Kriegsgericht zu Rennes von Vorteil, wenn es durch das Geständnis Gierhazy's unzweifelhaft bewiesen ist.

Frau Dreifuss wurde ermächtigt, ihrem Gatten mitzugeben, daß Ballot-Beurre und Manau bei der Revisionverhandlung des Kassationshofes seine Verneinung vor ein neues Kriegsgericht beantragt hätte. Dreifuss antwortete telegraphisch in bewegten Worten, er habe niemals am dem Siege der Gerechtigkeit gezwweifelt und sehr mit vollen Vertrauen seinen Gegnern oder einem neuen Kriegsgericht entgegen.

Wagen, Dienstag, wird die Kassenkammer über den Fall **Piquart** bezüglich des Bettes über Beschluß fassen. Man erwartet, daß infolge der Entscheidung des Kassationshofes der Staatsanwalt die Anklage gegen Piquart fallen läßt.

Gewerkschaftliches.

Ederis in Anhalt. Wegen Maßregelung von 7 Mitgliedern des Deutschen Bau- und Kutterverein-Bundes legten am Freitag, den 2. d. M., 170 Bergleute der Grube „Geopold“ bei Ederis die Arbeit nieder. Die Bergarbeiter betr. Grube hatten an die Verwaltung vorher das Gruben geübt, einen im März entlassenen Konzevierer wieder in Arbeit zu stellen; gleichzeitig wurde eine Vollerhebung von 20 Bergleuten beantragt. Die Verwaltung antwortete mit Maßregelung der 7 Bergleute, von denen zwei 35 bzw. 29 Jahre ununterbrochen täglich gearbeitet hatten. — Am Sonntag fand in Köthen eine Verammlung der Streikenden statt. Auch ein Antrag des Bau- u. Kutterverein wurde einstimmig gefaßt, die Arbeit am Montag wieder aufzunehmen, hingegen aber gemeinsam die Kündigung einzuweisen, sofern die Verwaltung die Kündigung der 7 Bergleute nicht zurückzieht.

Lokales und Provinzielles.

Halle a. S., 5. Juni 1899.

* **Für die Wahlen der Krankenkassen-Vertreter** schlägt der Vorstand der hiesigen Christenvereine der Arbeiter den Führer Oswald Schmidt, Schwedestrasse 14 (im Betriebe des Mühlensammlers Albert Kuhn), als Vertreter und die Führer Otto Müller, Thorstraße 27, im Betriebe von August Minnowitz, Billardstraße und Karl Feine, Streiberstraße 7, im Betriebe von Albert Keller, Fischerstraße als Ersatzmänner vor. Sie hat an alle beteiligten Krankenkassen ein Antwortschreiben gerichtet, um Zustimmung zu vermeiden. Von den jetzt amtierenden Arbeitervertretern scheiden aus: der Vertreter Anton Herr, die Ersatzmänner Bernhard Jander und Heinrich Freytag.

* **Die Teilnahme** der Firma Lindner ist aufgehoben und an Stelle dessen die Exere verhängt worden. Die Streikenden sind alle anderwärts untergebracht. Herr Lindner hat eine Anzahl Arbeitswillige herangezogen, welche anderswo schießlich fortarbeiten. Ob er dabei besser fährt als wenn er seinen alten Leuten die geringfügige Forderung bewilligt hätte, wird sich ja bald herausstellen.

* **In der Strafkasse** gegen den Redakteur Wilhelm Zientz in Halle a. S., geboren am 27. Oktober 1876 in Halle, katholisch, wegen öffentlicher Verleumdung, hat die 1. Instanz am 29. April 1899 das schuldigheitsverurteilende Urteil zu 29. April 1899 für Recht erkannt. Die zweite Instanz, Wilhelm Zientz von Halle a. S., wird wegen Verleumdung unter Aufhebung der Kosten des Verfahrens mit 60 (sechzig) Mark Geldstrafe, im Nichtbeitragsfalle mit 6 Tagen Gefängnis bestraft. Zugleich wird dem Verleumdigen, königlichen Oberstaatsanwalt Boyatzky zu Naumburg, die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils durch einmalige Einrückung des entscheidenden Teils des Urteils in dem Volksblatt, sozialdemokratisches Organ für Halle und Umgebung, bekannt zu machen. Zugleich wird bestimmt, daß der Teil der Nr. 47 des Volksblattes, welcher den Artikel, die Behandlung politischer Gefangener vor dem Reichstage“ enthält, sowie derjenige Teil der Blätter und Formen, auf welchen sich der Artikel befindet, unbrauchbar zu machen sind. Die Nichtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Volksrechtserklärung des Urteils bezeugt.

Halle a. S., den 13. Mai 1899.

V. S. Redlin,

Geschichtsschreiber des Kgl. Landgerichts

* **Ernstere Maßregeln.** Der hiesige unparteiische General-Anwäger schreibt in einer Polemik gegen die hiesige Zeitung:

Bei dieser Gelegenheit können wir übrigens nicht unerwähnt lassen, daß hinsichtlich der „Anrechnung“ von Sozialnachrichten des General-Anwägers das hiesige konservative Organ und das sozialdemokratische Volksblatt eine geradezu rührende Uebereinstimmung in der Gefühlsregung zeigen. Auch das Volksblatt, das für die Sozialdemokratie des General-Anwägers ohne Ueberschneidung nach, daselbst geht dabei, wie anerkannt werden muß, viel geistvoller zu Werke. Sollte das vielleicht auf größere Neigung zurückzuführen sein? Der Antrag hat einen solchen Umfang angenommen, daß der General-Anwäger nachdrücklich genötigt wird, erstere Maßregeln dagegen zu ergreifen. Wir haben die Leistung des hiesigen Volksblattes mit schallender Heiterkeit begrüßt. Es berührt thatschlich komisch, wenn ein Blatt, das selbst Tag für Tag Nachrichten anderen Blättern entnimmt und ohne Ueberschneidung wiederlegt, sich so ungeheuer entsetzt, wenn ein anderes eine seiner „Original-Vollstößen“, die ihm vom Magistrat und der Klinik gratis zugestellt werden, gelegentlich vermerkt. Dieser Ausbruch öffentlicher Entrüstung beruht um so toischer, als es dem unparteiischen Blatte genau bekannt ist, daß Magistrat, Polizeiverwaltung und Klinik uns derartige Mitteilungen ohne jeden Grund vorenthalten.

* **Mit Verlesungen im Gebiet** erschien heute in unserer Redaktion der Buxiteer Ernst Viehau, Angeklagter 21 wohnhaft. Er giebt an, von einem Kollegen geblieben worden zu sein. Unter dem Namen **Wormars** bekannt. Er will sich die Aufgabe gestellt haben, das System in Arbeiterkreise zu verbreiten. Die Lebungsstunden finden jeden Dienstag abend im Central-Hotel, Palaststraße, statt. So lange ein Arbeiter zum Verurteilen in den hiesigen Arbeiterkreisen, so lange er sich nichts dagegen einbilde, sobald er aber gelangt, dadurch irgend etwas zu profitieren, kann ihm nur dringend abgeraten werden, seine Zeit daran zu verschwenden. Einen Nutzen kann die Kenntnis der Zensurpolitik dem Arbeiter nicht bringen.

* **Wirtin-Mittheilung.** Dem Schmidt Franz Schmidt ist ein Mitarbeiter bereit mit dem Hammer auf den linken Unterarm, daß derselbe hart angequält und gebrochen wurde.

* **Wirtin-Mittheilung.** Am Mittwoch, den 7. d. Mts., nachmittags 4 Uhr findet eine Schüler- und Kinder-Vorstellung statt, zu welcher die Eintrittspreise bedeutend ermäßigt sind. Das Programm für diese Vorstellung ist besonders gewählt, es enthält zum Teil die Belehrung und Erweiterung der Kinder. Am Abend findet große (Voll-)Vorstellung statt, in dieser als auch in der Nachmittags-Vorstellung wird die große Ballet- und Theater-Pantomime „Die geraubte Braut“ aufgeführt.

* **Wirtin-Mittheilung.** Vergangenen Freitag wurde die Frau des Arbeiters Günther bei der Unfälle, Feuer mit Petroleum entzündet, an dem Gesicht und an dem Körper verbrannt. Die Frau geht auf abnehmende Kosten aus einer Kanne Petroleum, wobei die Flamme zurückging und die

